

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 111/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chana M [REDACTED] ,

P [REDACTED] T [REDACTED] , S [REDACTED] G [REDACTED] R [REDACTED] Mr. 19/8, Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED] straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Hankel, Dr. Lang und Gärtner

am 6. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Begründung des Erstbescheides vom 28. Oktober 1960 für die Ablehnung der Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden fehlerhaft ist. Dessen ungeachtet bestätigt es die Ermessensermäßigung der Behörde, daß nach dem derzeitigen Stadium des Verfahrens Anhaltspunkte dafür fehlten, daß der Bescheid im Endergebnis fehlerhaft sei. Damit ist es von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen (vgl. RZW 1975, 185; 1976, 109; 1978, 111), daß es allein von der Begründung der früheren Entscheidung abhängt, ob die Behörde den Ablehnungsgrund des Fehlens von Anhaltspunkten für die Fehlerhaftigkeit der früheren Entscheidung zu Recht geltend gemacht hat. Das angefochtene Urteil beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung.

- 3 -

Aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt sich eindeutig die auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. F. und auf die Krankenunterlagen gestützte Überzeugung des Tatrichters, daß die Klägerin nach ihrer eigenen Angabe bis 1950 gesund war und die seitdem aufgetretenen Gesundheitsschäden nicht mit Wahrscheinlichkeit durch die Verfolgung entstanden oder mitverursacht worden sind. Diese medizinische Begründung trägt die Ablehnung der Klageansprüche. Sie liegt auf tatsächlichem Gebiet; ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht. Die verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde rechtfertigen die Zulassung nicht (vgl. BGH Rzw 1967, 291 Nr. 33; 431; BGHZ 81, 53).

Fuchs

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

